**1**

**BESCHLUSS DES VORSTANDS DER TSCHECHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER**

**vom 13. Januar 2015,**

**durch welchen der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 7/2004 des Amtsblattes über die Durchführung der Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder sonstigem Vermögen des Mandanten durch den Rechtsanwalt in der Fassung späterer Standesvorschriften, geändert wird**

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 44 Abs. 4 Lit. b) und § 56a Abs. 4 des Gesetzes Nr. 85/1996 Sb., über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung späterer Vorschriften (nachstehend kurz „Gesetz“ genannt), wie folgt beschlossen:

Art. I  
**Änderung des Beschlusses Nr. 7/2004 des Amtsblattes**

Im Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 7/2004 des Amtsblattes über die Durchführung der Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder anderem Vermögen des Mandanten durch einen Rechtsanwalt, in der Fassung des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 3/2008 des Amtsblattes und des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2012 des Amtsblattes wird der Betrag von „350 000 CZK“ durch den Betrag von „270 000 CZK“ ersetzt.

Art. II  
**Wirksamkeit**

Dieser Beschluss wird mit dem dreißigsten Tag nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

JUDr. Martin Vychopeň, gez.

Präsident

der Tschechischen Rechtsanwaltskammer